

Bundessozialgericht

9b RU 18/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:,

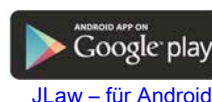
Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 16. Mai 1984
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
2. Dezember 1981 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsstreits zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Verletztenrente aus Anlaß einer Berufskrankheit (BK) - Lärmschwerhörigkeit -.

Der am 25. März 1931 geborene Kläger, griechischer Staatsangehöriger, der in der Heimat in der Landwirtschaft gearbeitet hatte, reiste im Jahre 1960 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier war er in der Metallverarbeitung tätig und dabei ständig erhöhtem Lärm ausgesetzt. Der technische Aufsichtsbeamte der Beklagten gab den Lärm mit einem Beurteilungspegel von 85 dB (A) bis 100 dB (A) an. Am 27. Januar 1977 wurde Anzeige über eine BK erstattet. Ein auf Veranlassung des Staatlichen Gewerbearztes erstattetes Gutachten kam zu dem Ergebnis, es liege rechtsseitig eine lärmunabhängige Taubheit und linksseitig eine Innenohrschädigung auf der Grenze von Normalhörigkeit zu geringgradiger Schwerhörigkeit vor. Es sei eine beiderseitige Lärmschwerhörigkeit - Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) = 10 vH - anzunehmen, wenn man davon ausgehe, daß das rechte Ohr zur Zeit der Aufnahme der Lärmtätigkeit noch eine Normalhörigkeit gehabt habe; bei angeborener Taubheit rechts sei eine MdE von 25 vH anzunehmen. Der Staatliche Gewerbearzt Dr. R schloß sich dieser Beurteilung an.

Mit Bescheid vom 17. November 1977 lehnte die Beklagte die Zahlung einer Verletztenrente ab, weil die BK keine MdE in renten-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

berechtigendem Grad hinterlassen habe. Der Widerspruch des Klägers wurde gemäß § 85 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an das Sozialgericht (SG) als Klage abgegeben. Das SG holte ein Gutachten der Universitätsklinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in E ein, das die MdE des Klägers mit 15 vH und unter Berücksichtigung der lärmunabhängigen Taubheit rechts mit 30 vH einschätzte. Das SG hat durch Urteil vom 12. März 1981 die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und dem Kläger eine Verletztenrente nach einer MdE um 25 vH zuerkannt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Beim Kläger bestehe eine BK nach Nr 2301 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO). Die Lärmexposition des Klägers habe zu einer geringfügigen bis mittelgradigen Innenohrschwerhörigkeit auf dem linken Ohr geführt. Diese sei im allgemeinen mit einer MdE um 10 vH zu bewerten. Es sei aber zu beachten, daß die erwerbsmindernden Folgen der BK zu einem sogenannten Vorschaden hinzugetreten seien. Das sei die Taubheit des rechten Ohres. Dabei komme es nicht darauf an, ob diese von Geburt an, vor der Aufnahme der lärmexponierten Tätigkeit oder erst während der versicherten Tätigkeit aufgetreten sei; entscheidend sei, daß die Taubheit schon vor dem Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen habe - nach § 551 Abs 3 Satz 2 2. Halbsatz der Reichsversicherungsordnung (RVO) der Beginn der MdE durch die Lärmschwerhörigkeit -. Das sei hier der Fall, denn zu diesem Zeitpunkt sei bereits durch eine Untersuchung im Jahre 1974 die Taubheit festgestellt gewesen. Die hier vorzunehmende indivi-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

duelle Bewertung der Auswirkungen der BK des Klägers im Zusammenhang mit der bestehenden Taubheit rechts führe zu einer Höherbewertung der MdE, weil sich die linksseitige, durch den Lärm verursachte Hörstörung wegen der Taubheit rechts auf die Verständigungsmöglichkeit des Klägers wesentlich stärker auswirke, als wenn auf Grund der BK auf beiden Ohren lediglich eine geringgradige Schwerhörigkeit zu verzeichnen wäre. Die in dem Universitätsgutachten angenommene MdE bei beiderseitiger geringgradiger Schwerhörigkeit von 15 vH sei zu hoch; dem Senat erscheine lediglich eine MdE um 10 vH für angemessen. Diese MdE müsse jedoch wegen des Vorschadens höher bewertet werden, und zwar mit 25 vH.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und rügt die Verletzung des § 551 RVO iVm der BKVO und deren Anlage 1 Nr 2301 sowie des § 103 SGG. Das LSG sei ersichtlich den eigenen Angaben des Klägers nicht gefolgt, der angenommen habe, daß die Hörschädigung auch auf dem rechten Ohr erst bei der lärmbetonten Arbeit in Deutschland entstanden sei; es habe sich ihm die Frage aufdrängen müssen, ob nicht nur die Hörschädigung auf dem rechten Ohr, sondern auch die auf dem linken Ohr vielleicht schon im Kindes- oder Jugendalter entstanden sei. Das LSG sei bei der Bewertung der unfallbedingten MdE mit 10 vH von einer "Einbeziehung beider Ohren" ausgegangen. Habe aber - wie das LSG annehme - völlige Taubheit auf dem rechten Ohr vorgelegen und sei durch die Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz nur eine geringfügige Schwerhörigkeit auf dem anderen - linken - Ohr verursacht worden, dann habe das LSG nicht von einer MdE-Schätzung von 10 vH ausgehen dürfen.



Bei Taubheit auf dem rechten Ohr sei eine nicht meßbare schädigungsbedingte MdE, die unter 10 vH liege, festzustellen. Dann erreiche die Lärmschwerhörigkeit, auch wenn man sie wegen der Taubheit des rechten Ohrs um 15 vH höher bewerte, nicht den Mindestgrad der MdE um 20 vH.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1981 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Dortmund vom 12. März 1981 zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des erkennenden Senats ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 SGG einverstanden.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet und muß daher zurück-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gewiesen werden.

Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als solcher gilt nach § 551 Abs 1 RVO auch eine BK, also grundsätzlich eine Krankheit, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in den angeführten Paragraphen genannten Tätigkeit davonträgt. In der Anlage 1 zur BKVO ist unter Nr 2301 Lärmschwerhörigkeit aufgeführt.

Das LSG ist davon ausgegangen, daß das linke Ohr des Klägers vor der Aufnahme der lärmbeeinflussten Tätigkeit in seiner Hörfähigkeit nicht beeinträchtigt und das rechte Ohr des Klägers bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles ertaubt waren.

Die Angriffe, welche die Beklagte gegen diese Feststellungen erhebt, greifen nicht durch (§ 170 Abs 3 Satz 1 SGG), die Feststellungen sind deshalb verbindlich (§ 163 SGG). Insbesondere hat das LSG deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das linke Ohr des Klägers zunächst gesund war. Auf den Zustand des Gehörs des Klägers auf dem rechten Ohr während seines Aufenthalts in Griechenland hat das LSG nicht abgestellt.

Die Beteiligten streiten darüber, wie eine Schädigung des - vor der angeschuldigten Schädigung - gesunden Ohres zu bemessen ist, wenn das andere bereits vor der Schädigung ertaubt ist. Zu diesem Problem hat das Bundessozialgericht (BSG) schon wiederholt ent-



schieden (vgl BSGE 41, 70, 76 mwN), daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten im Zeitpunkt des Unfalls maßgebend sei, daß also von seiner unter Berücksichtigung der Vorbeschädigung verbliebenen individuellen Erwerbsfähigkeit auszugehen sei, die insofern mit 100 vH zu bewerten sei. Alsdann sei festzustellen, welcher Teil der vor dem Unfall vorhandenen Erwerbsfähigkeit durch den zu beurteilenden Unfall verloren gegangen ist. Diese Auffassung hat im Schrifttum Zustimmung gefunden (vgl etwa Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl, 1983, § 581 Anm 5b; Günther/Hymmen, Die Unfallbegutachtung, 7. Aufl, 1980, S 68; Brusis, Die Lärmschwerhörigkeit und ihre Begutachtung S 44). Das LSG hat sich der Rechtsprechung des BSG ausdrücklich angeschlossen.

Da nach den Feststellungen des LSG das rechte Ohr schon vor dem Versicherungsfall ertaubt war, stellte das verbliebene linke Ohr das alleinige Hörpotential des Klägers dar. Eine Schädigung an dem verbliebenen paarigen Organ ist durchweg einschneidender für die MdE als eine ohne Vorschaden. Wird bei einem tauben Ohr das andere beeinträchtigt, so müssen die Schädigungen höher bewertet werden, als wenn sie ein Gehör betroffen hätten, das noch uneinflußt war. Dem LSG ist also darin zuzustimmen, daß es die Lärmschwerhörigkeit beim Kläger unter Berücksichtigung des Vorschadens höher bewertet hat. Diese Bestimmung ist eine Aufgabe des Tatrichters (vgl BSGE 4, 147, 149; 21, 63, 68), die der Revisionsrichter nur eingeschränkt überprüfen kann. Bedenken gegen diese Bewertung sind nicht zu erheben. Der Senat tritt vielmehr den abwägenden Überlegungen des angefochtenen Urteils bei, zumal das LSG nicht mit dem Sachverständigen Prof. Dr. M

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die MdE um 15 vH für den isolierten Lärmschaden angesetzt hat, sondern mit Dr. Z und dem Staatlichen Gewerbearzt Dr. R um 10 vH. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß von dieser Basis aus für die individuelle MdE 25 vH festgesetzt worden ist. Die Revision der Beklagten ist deshalb unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)